

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 51/1965-52/1966 (1967)

Artikel: Kanton St. Gallen : Schulsystem
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-57889>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

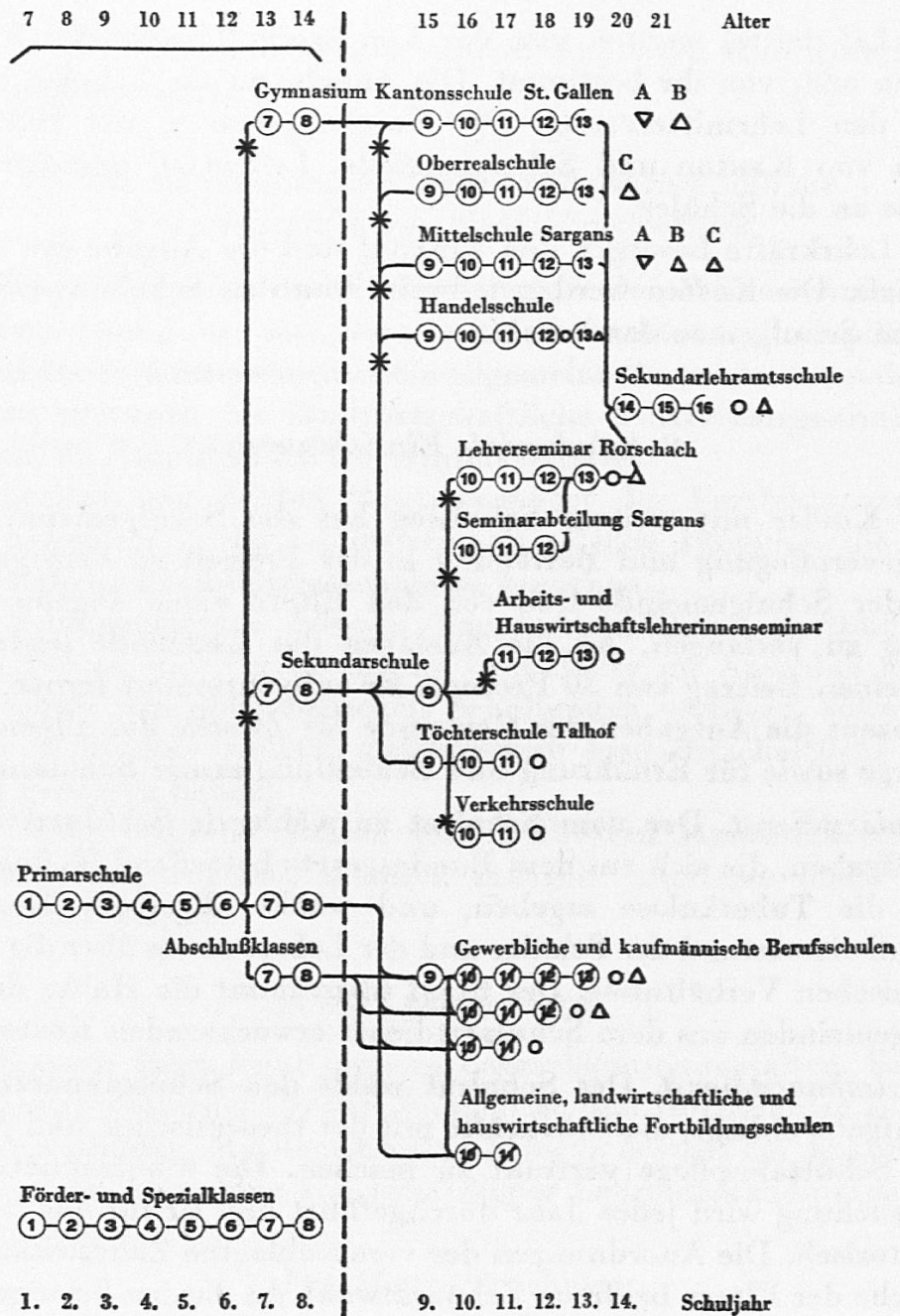
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KANTON ST.GALLEN

Schulsystem



Gesetzliche Grundlagen

Erziehungsgesetz vom 7. April 1952;
Schulordnung der Primar- und der Sekundarschule vom 8. Juli 1952;
Lehrplan für die Primarschulen vom 14. Juli 1958;
Lehrplan für die Sekundarschulen vom 12. August 1958;
Lehrplan für den Mädchenhandarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht vom 9. März 1959;
Verordnung über den Schularztdienst vom 6. Dezember 1941;
Verordnung über die Schulzahnpflege an der Volksschule vom 24. April 1956;
Gesetz über das Fortbildungsschulwesen vom 26. Februar 1945;
Verordnung über die landwirtschaftlichen, allgemeinen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 11. Juli 1947 sowie Lehrplan hierfür vom 11. September 1947;
Gesetz über die berufliche Ausbildung vom 12. Mai 1938;
Verordnung über das Berufsschulwesen vom 13. Januar 1939;
Kantonsschulordnung vom 12. Dezember 1955;
Seminarordnung vom 4. April 1955;
Lehrplan für das Lehrerseminar vom 19. Oktober 1933;
Schulordnung der Sekundarlehramtsschule vom 24. Dezember 1955;
Gesetz über die Handelshochschule vom 1. Januar 1955;
Statut der Handelshochschule St. Gallen vom 16. November 1954.

1. Der Kindergarten

Die Kindergärten sind von Gemeinden, Vereinen oder Privaten getragen. Eintrittsalter: zirka 4. Altersjahr. Besuch freiwillig.

2. Die Primarschule

Wer vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr erfüllt hat, wird im folgenden Frühjahr *schulpflichtig*. Ein vorzeitiger Schuleintritt ist nicht gestattet. Dauer: acht Jahre für die Schüler, welche in der Primarschule abschließen. Bei genügender Schülerzahl sind die 7. und 8. Klassen als Abschlußschule auf werktätiger Grundlage organisiert, mit besonderem Gewicht auf dem Handfertigungsunterricht für Knaben und dem Hauswirtschaftsunterricht für Mädchen.

In Berücksichtigung der geographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden bestehen neben den 1032 Jahresschulen mit 41 Schulwochen Ganztagsunterricht (Typus A) noch drei weitere Schultypen: Typus B: 22 Schulwochen mit Ganztagsunterricht im Wintersemester und 20 Schulwochen mit Halbtagsunterricht im Sommerhalbjahr (96 Schulen); Typus C: 42 Schulwochen mit Ganztagsunterricht in zwei Klassen und Halbtagsunterricht in den andern Klassen (54 Schulen); Typus D: 34 Schulwochen mit meistens Ganztagsunterricht (8 Bergschulen).

Spezial- und Förderklassen für geistig zurückgebliebene Kinder werden in den großen Gemeinden geführt. Daneben gibt es vom Staate subventionierte private Anstaltsschulen für geistig und körperlich anormale, ebenso für schwererziehbare Kinder. Es bestehen ferner ein kantonaler schulpсихологischer Dienst und schulpсихологische Beobachtungsstationen (St. Gallen und Ganterschwil).

Der *Handarbeitsunterricht* der Mädchen ist in den Klassen 2 bis 8 obligatorisch; er beginnt aber zum Teil schon in der 1. Klasse. In den Klassen 7 und 8 sind *Hauswirtschaft* und Kochen obligatorische Fächer.

Der *Knabenhandfertigkeitunterricht* ist fakultativ; in den Schulen mit Abschlußklassen auf werktätiger Basis ist er Zentralfach.

Im Schuljahr 1965/66 ist in St. Gallen und in Rorschach erstmals ein freiwilliges neuntes Schuljahr im Sinne einer Berufswahl- und Werkschule eröffnet worden.

3. Die Sekundarschule

Ein Netz von 53 Sekundarschulen verbreitet sich über das ganze Kantonsgebiet. Eintritt in der Regel nach der 6. Primarklasse. Die Sekundarschulen umfassen meistens drei Klassen; einige wenige begnügen sich mit zwei Klassen und verweisen ihre Drittkläßler auf benachbarte Sekundarschulen. Alle Sekundarschulen sind Ganztagschulen mit 41 Schulwochen. Schulpflicht: zwei Jahre. Koedukation, mit Ausnahme der Stadt St. Gallen. Lateinunterricht ist als Freifach geführt, zur Ermöglichung des Übertrittes in die 2., 3. oder 4. Klasse des Gymnasiums. Die Mädchensekundarschule der Stadt St. Gallen ist auf fünf Jahreskurse ausgebaut und von der 3. Klasse an in eine allgemeine Abteilung, eine Handelsabteilung und eine hauswirtschaftliche Abteilung aufgeteilt (Diplomprüfung).

4. Die gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Berufsschulen

a) Gewerbliche Berufsschulen

Den obligatorischen und freiwilligen Unterricht für Lehrlinge im Sinne der Bundesgesetzgebung vermitteln 14 gewerbliche Berufsschulen, welche von Schul- oder politischen Gemeinden und Berufsverbänden geführt werden.

Das Einzugsgebiet der einzelnen Berufsschulen wird durch das Erziehungsdepartement festgelegt, wobei auf die Bildung von reinen Fachklassen größter Wert gelegt wird.

b) Kaufmännische Berufsschulen

Der Unterricht für die kaufmännischen Lehrlinge wird an 10 kaufmännischen Berufsschulen vermittelt, welche mit 2 Ausnahmen von Sektionen des Kaufmännischen Vereins geführt werden.

4 Berufsschulen für Verkauf werden in St. Gallen, Sargans, Rapperswil und Wil/Uznach geführt.

Neben dem beruflichen Unterricht für die kaufmännischen Lehrlinge führt die Handelsschule des Kaufmännischen Vereins St. Gallen auch höhere Fachkurse für Kaufleute, so zum Beispiel Vorbereitungskurse für die eidgenössischen Diplomprüfungen für Buchhalter, für das Versicherungsfach, für Korrespondenten und für Geschäftsstenographen sowie höhere Sprachkurse und Fortbildungskurse für gelerntes Verkaufspersonal durch.

c) Landwirtschaftliche Berufsschulen

Fachschulen für Käserlehrlinge in Rapperswil und Flawil. An letztere wurde im Frühjahr 1965 eine Filiale in Wil angegliedert.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Die politischen Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, Gelegenheit zum Besuch allgemeiner und landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen für Jünglinge und hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen für Töchter zu schaffen. Es bestehen 34 Schulkreise für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, 28 Schulkreise für allgemeine Jünglingsfortbildungsschulen und 55 Schulkreise für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. Schulzweck: geistige Förderung, vorab in

Muttersprache und Vaterlandskunde, sowie Vermittlung von Kenntnissen im beruflichen Interessenkreise. Obligatorium des zweijährigen Besuches der entsprechenden Schulart für alle nicht in einer Berufslehre stehenden oder eine andere, mindestens gleichwertige Schule besuchenden Jugendlichen. Jährliche Stundenzahl: 100 bis 120 Stunden.

Neben den obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen werden manchenorts freiwillige Näh- und Kochkurse für Frauen und Töchter sowie bäuerliche hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen geführt.

6. Die Ganztages-Berufsschulen

a) Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Schule Flawil

Zwei Winterkurse (November bis März). Mindestalter: 16 Jahre. Aufnahmeprüfung oder erfolgreiche Absolvierung der landwirtschaftlichen Lehrlingsprüfung. Abgangszeugnis. Internat.

Die kantonale landwirtschaftliche Schule Flums

Filialschule von Flawil, welche die Parallele des ersten Kurses führt.

Die kantonale landwirtschaftliche Schule Custerhof, Rheineck

Zwei Winterkurse (November bis März). Mindestalter: 16 Jahre. Aufnahmeprüfung oder erfolgreiche Absolvierung der landwirtschaftlichen Lehrlingsprüfung. Abgangszeugnis. Internat.

b) Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Die Frauenarbeitsschule der Stadt St. Gallen

Abteilungen:

1. Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar (siehe Ziffer 7).
2. Gewerbliche Abteilung (siehe Ziffer 6c).
3. Hauswirtschaftliche Abteilung: a) Hauswirtschaftliche Jahreskurse für Schulentlassene; Schulgeld. b) Kurse für Haushaltstöchter als Ergänzung zur Haushaltlehre in einem Privathaushalt: Dauer ein bis eineinhalb Jahre, je nach Lehrvertrag; Kursgeld. c) Haustöchterkurse: Dauer ein Semester, 20 Stunden wöchentlich; Kursgeld. d) Abendkurse für Kochen, Nähen und Französisch: Dauer

ein Semester; Kursgeld. e) Tages- und Abendkurse für Frauen und Töchter vom zurückgelegten 16. Altersjahr an (Näh- und Kochkurse, Bügeln); Kursgeld.

Die Hauswirtschaftsabteilung der Mädchensekundar- und Töchter-
schule Talhof, St. Gallen

Drei Jahreskurse, anschließend an die 2. Sekundarklasse. Diplom-
prüfung. Schulgeld für nicht in St. Gallen wohnende oder heimat-
berechtigte Schülerinnen.

Die Hauspflegerinnen- und Hausbeamtinnenschule Sternacker,
St. Gallen

(geführt von der Sektion St. Gallen des Schweizerischen
Gemeinnützigen Frauenvereins)

Berufsausbildungen:

Hausbeamtinnen. Dauer drei Jahre (eineinhalb Jahre Schule, an-
schließend eineinhalb Jahre Praktikum). Mindestalter: 18 Jahre.
Vorbildung: zehn Schuljahre, wovon drei Jahre Sekundarschule und
ein Jahr Handelsschule, Haushaltlehre, Nähkurse, Vorpraktikum in
Großbetrieb, Aufenthalt im Tessin oder im Welschland. Beginn:
Ende Oktober. Kursgeld. Diplomabschluß.

Hauspflegerinnen. Dauer: eineinhalb Jahre (zehn Monate Schule,
acht Monate Praktikum). Mindestalter 19 Jahre. Vorbildung: ab-
geschlossene Volksschule, Haushaltlehre oder Haushaltungsschule
mit nachfolgender, mindestens einjähriger Haushaltpraxis, ver-
schiedene Praktiken in Spital, Kinder- oder Altersheim, Nähkurse.
Beginn: Ende April. Kursgeld. Diplomabschluß.

Haushaltungskurse: Jahreskurs oder Halbjahreskurs. Eintritt nach
Abschluß der Volksschule (bis 18 Jahre). Beginn Ende April. Kurs-
geld. Kurzfristige Kochkurse (extern) werden das ganze Jahr laufend
geführt, Vormittags- und Abendkurse. Kursgeld.

Die Haushaltungsschule Broderhaus, Sargans (Stiftung)

Ausbildung für den Hausdienst. Beginn im Mai und im November.
Dauer viereinhalb Monate. Pensionsgeld. Internat.

Die bäuerliche Hauswirtschaftsschule Custerhof, Rheineck

Sommer- und Winterkurse. Beginn im April und im Oktober.
Dauer fünf Monate. Aufnahmebedingung: Mindestalter 17 Jahre.
Kursgeld. Internat.

Hauswirtschaftliche Jahreskurse Flawil, Ebnat-Kappel und Uzwil
Eintrittsalter: 15 bis 17 Jahre. Dauer ein Jahr. Kursgeld.

c) Gewerbliche Berufsschulen

Die Gewerbeschule der Stadt St. Gallen

Neben dem beruflichen Unterricht für Lehrlinge in gewerblichen Berufen führt die Gewerbeschule folgende Kurse durch:

1. Vorlehrekurse für kunstgewerbliche Berufe. Dauer des Kurses 1 Jahr. Er dient der Neigungs- und Eignungsabklärung für kunstgewerbliche Berufe. Es wird ein Schulgeld erhoben.

2. Abteilung für Graphikerlehrlinge. Befähigte Anwärter können in dieser Abteilung die Berufslehre als Graphiker absolvieren.

3. Maurerpolierschule: a) Tageskurse: Vorbereitung auf die Maurerpolierprüfung im Tagesunterricht. Dauer des Vorbereitungskurses 2 Wintersemester. Aufnahmebedingungen: absolvierte Maurerlehre und zurückgelegtes 21. Altersjahr. Es wird ein Schulgeld erhoben. b) Abendkurse: Vorbereitung auf die Maurerpolierprüfung in zweijährigem Abendkurs.

Neben dem beruflichen Unterricht für Damenschneiderinnen führt die gewerbliche Abteilung der Frauenarbeitsschule folgende Kurse:

1. Lehrwerkstätten für Damenschneiderinnen, Wäscheschneiderinnen, Modistinnen und Handarbeiterinnen. Aufnahmebedingung: zurückgelegtes 15. Altersjahr. Lehrzeit zwei bis drei Jahre. Lehrabschlußprüfung. Lehrgeld. Lohnverrechnung.

2. Kantonale Sammelfachkurse für Modistinnen aus dem Kanton St. Gallen. Dauer 14 Tage, einmal während der Berufslehre.

d) Industrielle Berufsschulen

Die ostschweizerischen Stickfachschulen St. Gallen

Trägerin: Stiftung Ostschweizerische Stickfachschulen St. Gallen. Ausbildung von Handmaschinenstickern, Schiffliantographstickern und Punchern, ferner von Nachstickerinnen für Hand- und Maschinenstickerei. Bedingungen für Schifflisticker: mindestens erfülltes 16. Altersjahr. Kurse: Handsticker 10 Wochen; Pantographsticker oder Puncher 35 Wochen; Nachstickerinnen 8 Wochen. Kurse von 10 Wochen Dauer für technische Stickereizeichner und Stickerei-entwerfer. Möglichkeit der Erreichung des Fachausweises als Puncher oder Pantographsticker.

Die Textilfachschule Wattwil

Fachabteilung I, Spinnerei- und Zwirnereitechnik:

a) Spinnerei-Zwirnerei-Techniker. Zulassungsbedingungen: zurückgelegtes 20. Altersjahr. In der Regel abgeschlossene Berufslehre in einer Textilmaschinenfabrik, mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in einer Spinnerei oder Zwirnerei. Kursdauer zwei Semester. Kursbeginn Ende August.

b) Spinnerei-Zwirnerei-Praktiker. Zulassungsbedingungen: zurückgelegtes 19. Altersjahr. Mindestens drei Jahre Praxis in Spinnerei oder Zwirnerei. Kursdauer zwei Wochentage während zweier Semester.

Ziel der Ausbildung: Heranbildung von qualifiziertem Fachpersonal für die Spinnerei-Zwirnerei-Betriebe der Baumwoll-, Leinen- und Wollbranche (Streichgarn, Kammgarn).

Fachabteilung II, Weberei:

a) Textiltechniker Fachrichtung Weberei. Zulassungsbedingungen: zurückgelegtes 20. Altersjahr. Zwei- bis dreijährige Sekundarschulbildung. Mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in den verschiedenen Abteilungen der Vorwerke und Weberei. Kursdauer vier Semester. Kursbeginn Ende August.

b) Weberei-Dessinateur. Zulassungsbedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr. Gute Schulbildung und zeichnerische Begabung; ein bis zwei Jahre zeichnerische Schulung erwünscht. Zwei Jahre Praxis in den verschiedenen Abteilungen der Vorwerke und Weberei mit besonderer Berücksichtigung der Buntweberei und wenn möglich der Jacquardweberei. Kursdauer drei Semester. Kursbeginn Ende August.

c) Webermeister. Zulassungsbedingungen: zurückgelegtes 19. Altersjahr. Abgeschlossene Berufslehre als Webereivorrichter oder mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in Webereivorwerken. Abgeschlossene Berufslehre in einer Textilmaschinenfabrik kann bei gutausgewiesenen Bewerbern berücksichtigt werden.

Fachabteilung III, Textiltechnik (Spinnerei-Zwirnerei-Webereitechnik):

Textiltechniker. Absolvierung der Fachausbildungen Ia und IIa. Dauer sechs Semester (zwei Semester Spinnerei-Zwirnerei, vier Semester Weberei).

Fachabteilung IV, Wirkerei und Strickerei:

a) Wirkerei- und Strickereitechniker. Zulassungsbedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr. Sekundar- oder Realschulbildung. Ausnahmsweise können überdurchschnittliche Primarschüler berücksich-

tigt werden. Abgeschlossene Berufslehre als Maschinenwirker beziehungsweise -stricker oder als Maschinenschlosser beziehungsweise -mechaniker in einer Wirkerei- oder Strickereimaschinenfabrik nebst mindestens halbjähriger Tätigkeit auf Wirk- und Strickmaschinen. Kursdauer drei Semester. Kursbeginn Ende August oder anfangs Februar.

b) Wirkerei-Strickerei-Praktiker. Zulassungsbedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr. Primarschulbildung. Mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der Wirkerei-Strickerei oder einschlägigen Maschinenindustrie. Kursdauer zwei Wochentage während eines Semesters. Kursbeginn Ende August.

Fachabteilung V, Textilkaufleute:

Zulassungsbedingungen: zurückgelegtes 20. Altersjahr. Fähigkeitszeugnis als kaufmännischer Angestellter oder gleichwertiges Zeugnis einer Handelsschule. Wünschenswert sind ferner zwei bis drei Monate praktische Tätigkeit in einem der folgenden Textilbetriebe: Spinnerei-Zwirnerei, Weberei, Wirkerei-Strickerei, Ausrüst- oder Konfektionsbetrieb. Kursdauer ein Semester. Kursbeginn Ende August oder anfangs Februar.

In allen Abteilungen Kursgeld. Semesterprüfungen und Abschlußprüfung.

Die Textil- und Modefachschule im Industrie- und Gewerbemuseum St. Gallen

(unter dem Patronat des Kaufmännischen Direktoriums St. Gallen)

1. Textilabteilung:

Entwerferklasse: Beginn im Frühling. Probezeit ein bis zwei Monate. Lehrdauer vier Jahre. Schulgeld.

Lorraine- und Kettenstickklasse: Beginn im Frühling. Zwei Jahre Lehrzeit. Schulgeld. Spezialkurse: Abendkurse im Wintersemester. Kursgeld.

2. Modeabteilung:

Zuschneidekurs (Maßabteilung): Weiterbildung von ausgebildeten Damenschneiderinnen. Mai bis Juli; September bis November; Dezember bis Februar. Aufnahmebedingungen: absolvierte Damenschneiderinnenlehre und nachfolgende einjährige Ausbildung. Kursdauer drei Monate. Kursgeld.

Zuschneidekurs (Konfektionsabteilung): Weiterbildung von Arbeiterinnen der Damenbekleidungsindustrie. Mai bis Juli. Aufnahmebedingung: Berufslehre und eineinhalb Jahr Ausbildung. Kursdauer drei Monate. Kursgeld.

Modellistinnenkurs: Weiterbildung von Zuschneiderinnen. Mai bis Juli; August bis November; Dezember bis Februar. Aufnahmebedingung: absolvierter Zuschneidekurs und zweijährige Praxis als Zuschneiderin. Kursdauer drei Monate. Kursgeld.

Modellentwerferinnenkurs (Directricen): Weiterbildung von Modellistinnen. Durchführung der Kurse nach Bedarf. Aufnahmebedingung: absolvierter Modellistinnenkurs und zweijährige Praxis als Modellistin. Kursdauer drei Monate. Kursgeld.

Abendkurse zur Weiterbildung: Zuschneiden (Maß und Konfektion); Modezeichnen für Damenschneiderinnen; Modellistinnen und Arbeiterinnen in der Konfektionsindustrie; Modezeichnen für Graphiker, Entwerfer und Entwerferinnen. Kursgeld in allen Abendkursen. Weiterbildungsmöglichkeit für Arbeiterinnen und textile Angestellte.

e) Kaufmännische Berufsschulen

Höhere Handelsschule der Kantonsschule St. Gallen und Höhere Handelsschule der Mittelschule Sargans (siehe Ziffer 8).

Handelsabteilung der Mädchensekundar- und Töcherschule
Talhof, St. Gallen

Drei Jahreskurse, anschließend an die 2. Sekundarklasse. Handelsdiplom. Schulgeld für nicht in St. Gallen wohnende oder heimatberechtigte Schülerinnen.

Berufsschulen für kaufmännische Lehrlinge (siehe Ziffer 4b).

f) Berufsschulen für Verkehr

Verkehrsschule St. Gallen

Vorbereitung auf den Verwaltungsdienst der Verkehrsanstalten und der Zollverwaltung. Fachabteilungen: Eisenbahn, Post, Zoll, Telephon und Telegraph sowie Luftverkehr. Zulassungsbedingungen: Mindestalter 15 Jahre, Höchsteintrittsalter 18 Jahre. Aufnahmeprüfung. Halbjähriger Vorkurs für Fremdsprachige. Ausbildungsdauer zwei Jahre in allen fünf Abteilungen. Abgangszeugnis. Schulgeld. Schuljahrbeginn Mitte April.

g) Schulen für soziale Arbeit

Ostschweizerische Schule für soziale Arbeit, St. Gallen (privat)

Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen für die offene Fürsorge und für die Heimerziehung. Dauer des Kurses zweieinhalb Jahre. Mindestalter 21 Jahre.

h) Zentralstelle für berufliche Weiterbildung, St. Gallen

Abend- und Tagesfachschulen für Industrie und Gewerbe, handwerkliche Meisterbildung, Vorgesetztenschulung, Spezialkurse. Filialbetriebe in Rorschach und, je nach Interesse und Nachfrage, in anderen größeren Ortschaften der Ostschweiz.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a) Kindergärtnerinnen

Die Kindergärtnerinnenseminare in St. Gallen und in Ebnat (Toggenburg)

Je zwei Jahreskurse. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr, neunjährige Schulbildung mit Sekundarschule und Nachweis einer halbjährigen praktischen Tätigkeit bei Kindern im vorschulpflichtigen Alter. Ebnat: Internat, Staatsexamen mit Lehrpatent. St. Gallen: Externat, städtisches Diplom. Schulgeld.

b) Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen

Das Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar in St. Gallen

Der städtischen Frauenarbeitsschule angegliedert mit Übungsschule. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 17. Altersjahr; dreijährige Sekundarschulbildung; erweiterte Fachkenntnisse in Handarbeit und Hauswirtschaft; ein Jahr hauswirtschaftliche Praxis mit Kochen, womöglich in fremdem Haushalt mit Kindern. Kursdauer drei Jahre (Ausbau auf vier Jahre in Vorbereitung). Erwerb des sanktgallischen Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenpatentes der Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulstufe. Materialgeld.

c) Primarlehrer

Das kantonale Lehrerseminar in Rorschach

Ausbildung der Primarlehrkräfte. Vier Jahreskurse. Anschluß an die 3. Sekundarklasse. Gemischte Klassen. Die Übungsschule umfaßt je eine Lehrstelle für die Unterstufe, für die Mittelstufe und für die Abschlussschule. Kantonsangehörige bezahlen kein Schulgeld. Konvikt für Seminaristen.

Die Seminarabteilung der Mittelschule Sargans

1. bis 3. Klasse, dann Übertritt an das kantonale Lehrerseminar in Rorschach.

Umschulungskurse. Kurse von acht Monaten Dauer am Seminar Rorschach für Kandidaten, die eine Mittelschule besucht haben. Verpflichtung zur Lehrtätigkeit im Kanton St. Gallen während vier Jahren.

d) Sekundarlehrer

Die kantonale Sekundarlehramtsschule in St. Gallen

Zwei Abteilungen: eine sprachlich-historische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche. Dauer des Studiums fünf Semester. Angegliedert ist eine dreiklassige, von drei Lehrkräften geführte Übungsschule. Aufnahmebedingung: Besitz eines Maturitätszeugnisses oder eines erstklassigen Primarlehrpatentes. Beginn des ersten Semesters im Herbst. Schulgeld nur für außerkantonale Studenten. Staatsexamen mit Lehrpatent.

e) Handelslehrer (siehe Ziffer 9).

8. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule St. Gallen (für Jünglinge und Töchter)

Gymnasium: sechseinhalb Jahre, anschließend an die 6. Primarklasse. Mit der 3. Klasse Teilung nach den beiden Richtungen: Typus A (Literarabteilung) und Typus B (Realabteilung).

Oberrealschule (Typus C): viereinhalb Jahre, anschließend an die 2. Sekundarklasse.

Höhere Handelsschule: Diplomabteilung vier Jahre, Maturitätsabteilung viereinhalb Jahre. Anschluß an die 2. Sekundarklasse. Das Maturitätszeugnis dieser Abteilung berechtigt zum Studium an einer Handelshochschule oder an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einer schweizerischen Universität.

Schulbeginn für alle Abteilungen im Frühjahr. Schulgeld nur für nicht im Kanton St. Gallen niedergelassene Bürger anderer Kantone und für Ausländer.

Mittelschule Sargans

Eröffnet 1963. Koedukation.

Gymnasium, Typen A und B; Oberrealschule, Typus C; Handelsabteilung; Seminarabteilung mit 1. bis 3. Klasse.

Private Schulen mit vom Kanton anerkannten Diplomen

Gymnasium Friedberg, Gofau. Gymnasium Typus A, für Knaben, sieben Jahre; Institut auf dem Rosenberg, St. Gallen; Landschule Hof Oberkirch, Kaltbrunn.

9. Die Hochschulen

Die Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Organisation: Studienabteilungen für a) Wirtschaftswissenschaften (Handel, Industrie, Bank, Versicherung, Fremdenverkehr, Treuhandwesen und Bücherrevision); b) Verwaltungswissenschaften (allgemeine Verwaltung, Finanz- und Steuerverwaltung, Verkehrsverwaltung, Sozialversicherung und Sozialfürsorge, Konsular- und Außenhandelsdienst); c) Handelslehramt an Handelsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen. Kollegiengeld und Semesterbeiträge.

Aufnahmebedingungen für alle Abteilungen: 18. Altersjahr; schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Lizentiat oder Doktorat (oec., rer. publ.).

Der Hochschule St. Gallen sind folgende Lehr- und Forschungsstätten angegliedert: Schweizerisches Institut für Außenwirtschafts- und Marktforschung; Schweizerisches Institut für Verwaltungskurse; Schweizerisches Institut für gewerbliche Wirtschaft; Seminar für Fremdenverkehr und Verkehrspolitik; Institut für Versicherungswirtschaft; Seminar für Agrarpolitik und Agrarrecht; Forschungsgemeinschaft für Nationalökonomie (mit Forschungsstelle für Wirtschaftsgeographie); Institut für Betriebswirtschaft (mit Forschungsstelle für Operations Research); Lateinamerikanisches Institut; Institut für europäisches und internationales Wirtschafts- und Sozialrecht; Institut für Finanzwirtschaft und Finanzrecht; Forschungsinstitut für Absatz und Handel.

Die Sekundarlehramtsschule St. Gallen (siehe Ziffer 7).

10. Lehrmittel und Schulmaterial

Diese werden den Schülern der Primar- und Sekundarschulstufe unentgeltlich abgegeben. Der Staat liefert die von ihm herausgegebenen Lehrmittel; die Gemeinden finanzieren das Schulmaterial, das sie meistens im Privathandel beziehen. Die Besorgung des Lehrmittelverlages ist vertraglich zwei Buchhandlungen übergeben.

Audiovisuelle Hilfsmittel werden allgemein im Unterricht angewendet.

11. Schulsoziale Einrichtungen

Die Schulgemeinden sind gesetzlich verpflichtet, selbst oder in Verbindung mit gemeinnützigen Institutionen Fürsorgemaßnahmen zu treffen für Kinder, die wegen ungünstiger Familienverhältnisse (ungenügende Ernährung, Alkoholismus) dem Schulunterricht nur mühsam zu folgen vermögen, wegen mangelhafter Bekleidung an der Gesundheit Schaden leiden oder wegen weiten Schulweges das Mittagessen nicht zu Hause einnehmen können. Sie organisieren nötigenfalls auch Schülertransporte. Der Staat leistet an die Kosten Beiträge (jährlich total Fr. 63 000.-).

Schularztdienst und Schulzahnarztdienst. Die Schulgemeinden sind gesetzlich verpflichtet, Schulärzte und Schulzahnärzte zu ernennen, die den Sanitätsbehörden unterstehen.

Der Schularztdienst umfaßt die Funktionen, welche das Tuberkulosegesetz verlangt, und zusätzlich die periodische Untersuchung aller Kinder sowie die Beaufsichtigung der hygienischen Verhältnisse der Schulgebäude.

Der Schulzahnarztdienst ist ebenfalls obligatorisch. Aufgabe, Organisation und Durchführung sind in einer Verordnung geregelt. Eine motorisierte ambulante Zahnklinik mit drei Wagen ist für eine Reihe von Landgemeinden ohne Zahnarzt im Einsatz.

Schulpsychologischer Dienst. Der schulpsychologische Dienst des Kantons St. Gallen besteht seit 1939. Seine Aufgabe ist es, Kinder zu ermitteln und zu begutachten, deren Schulung aus geistigen oder charakterlichen Gründen auf Schwierigkeiten stößt; sie berät Schule und Eltern und beantragt die geeigneten erzieherischen Maßnahmen.

Nachwuchsförderung. Die Ausgaben des Kantons für Stipendien und Darlehen beliefen sich im Jahre 1965 auf Fr. 1 240 500.-.

12. Abendschulen

Abendtechnikum St. Gallen (privat). Abteilungen: Allgemeiner Maschinenbau, Starkstromtechnik, Fernmeldetechnik, Hochbau, Tiefbau.

13. Erwachsenenbildung

Die Elternschule St. Gallen wird vom kantonalen Departement des Innern unterstützt.